

I. PLANISCHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeicherverordnung 1990 - PlanV 90

Bezeichnung zur Nutzungsbezeichnung	
1	1. Art der baulichen Nutzung
2	2. Bauweise
3	3. Max. zulässige Grundflächenzahl
4	4. Max. zulässige Geschosflächenzahl

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO - §§ 1 bis 1 BauNVO)

1.4 Sonderbauten nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Freizeitpark; untergeordnet nachgeplante Betriebsfläche:

- SO1: Freizeit
- SO2: Gastronomie
- SO3: WieLU
- SO4: Rutschenweil
- SO5: Coaster
- SO6: Am
- SO7: Rodelstift
- SO8: Betriebshof
- SO9: Internat

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO - §§ 1 & 16 BauNVO)

2.1 GFZ maximal zulässige Geschosflächenzahl

Z. B. 1,20

2.5 GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl

Z. B. 0,80

3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauNVO - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1  Baugrenze

5.1. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

(§ 9 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 BauNVO)

5.1.2 **ST 219** Überörtliche Hauptverkehrsstraße, Staatsstraße St 219



5.1.3 **P** Ruhender Verkehr.

- P 1 = Parkplatz Baubereich 1
- P 2 = Parkplatz Baubereich 2
- P B = Parkplatz Busse
- P B = Parkplatz für Betriebszugehörige

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 6 BauNVO)

6.1  Straßenverkehrsfläche

6.3  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Platzflächen.

6.7  Örtliche und überörtliche Wege, Zweckbestimmung:

-  Örtlicher Fußweg / Fortweg
-  Wanderweg (Rundwanderweg, Geländesp. Zuhilfenahme)
-  Beliebiger Weg

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 6 BauNVO)

8.2  Hauptversorgungsleitung oberirdisch, Strom, Bestand, einschl. Schutzbereich 8 m beiderseits

9. Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BauNVO)

9.1  Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Absatz 1 Nr. 16 BauNVO)

10.1  Wasserflächen, Zweckbestimmung: 1 = Teich

10.2.1  Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Niederschlagswasserentsorgung

10.2.2  Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Anlagen zur Verankerung in der Fläche

10.4.  Fließgewässer.

Maßnahmen:

 Ausweitung anlegen, Wasserversorgung für SO 7 Boostkraft im Nebenschluss führen.

 Renaturierung Diefenbach

Anlagen eines biologisch durchgängigen Gewässerbettes, für Gestaltungsmaßnahmen im Bachbett und der Uferbereiche ist ausschließlich regionales Geranil bzw. Gneisgestein zulässig. Entlang der Ufer ist in Breiten von 5-10 m ein standortgerechter Ufergehölzsaum mit standortgerechten Arten der Gehölzartenliste 1, 2 und 3 zu pflanzen und zu erhalten.

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Absatz 1 Nr. 17 BauNVO)

12.1  Flächen für die Landwirtschaft

12.2  Waldflächen

 Zweckbestimmung: Immissionschutz

12.3  Flächen für Tiefriegelhege

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauNVO)

13.1  Ausgleichsflächen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG sowie vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG; Detailanforderungen und Maßnahmen gemäß Plan B 1.7. Lageplan Ausgleichsflächen auf den Nummern 4307 und 4311 - Gemarkung Obermühlbach

13.1.1.  Entwicklung orten- und ländlicherseits wandlernd an Nahrungspflanzen für Fledermaus und Kärlmigel-Maßnahmen, entsprechend CEP2.

 Ausgleichsflächen Dießenbach: Maßnahmen gemäß Plan B 1.7. Lageplan Ausgleichsmaßnahmen Festsetz. auf 13.1.2.7: Strauchreihe Südm- und innere Waldänder

1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.2.1. GRZ 0,80 maximal zulässige Grundflächenzahl

1.2.2. GFZ 0,40 maximal zulässige Geschosflächenzahl

1.2.3. WH 6,80 maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden: Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,80 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte festzulegen.

1.2.4. Höhe baulicher Anlagen bei Freizeitanlagen: Freizeitanlagen und Fahrgastgeschäfte sind bis zu einer Höhe der baulichen Anlagen von 4,00 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände. Ausnahmeweise zulässig sind:

- maximal 2 Fahrgastgeschäfte mit wechsellastigen Höhen bis zu 10,0 m
- maximal 1 Fahrgastgeschäfte mit wechselnden Höhen bis zu 20,0 m

1.3. Bauweise und Baugestaltung

1.3.1. Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

1.3.2. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten ist auch Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

1.4. Geländemodellierungen

1.4.1. Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind bis maximal 2,0 m bezogen auf das Utergelände zulässig.

1.4.2. Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrag- und Auftragabgrabungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Utergelände zulässig. Ausführung: Granit-Blockmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollflächig begrünete Stützvorrichtung.

1.5. Grünflächen

1.5.1. Pflege von Mähwäldern/Hochstaudenfluren zur Lebensraumverbesserung für Artenreichtum: Entlassung und Entnahme der Fläche einschließlich Mähgutabfuhr. Die Gehölzbestände sind zu erhalten. Regelmäßige Pflege: Fläche mindestens 1 pro Jahr, mind. nach dem 15. September des Jahres. Mähen vor der Fläche abfahren. Mähen ist unzulässig, jegliche Düngung und der Einsatz von Spritzmitteln auf der Fläche sind unzulässig.

1.6. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der digitalen Flurkarte Bayern, Stand 12/2017)

1.6.1.  Flurkarte

1.6.2.  Grenzstein

1.6.3.  Flurkartennummer

1.6.4.  Nutzungszone

1.6.5.  Topografische Grenze

1.6.6.  Gebäudebestand

1.7. Sonstige Planzeichen

1.7.1.  Bäume, Sträucher, Ufergehölze (außerhalb Geltungsbereich)

1.7.2.  Umgrenzung von Flächen und Objekten der Biotopkartierung Bayern mit amtlicher Nummer.

1.7.3.  Höhenschichtlinien, 10-m-Abstand, Digitales Geländemodell DGM 5 Bayer. Landesvermessung

1.7.4.  Höhenschichtlinien, 5-m-Abstand, Digitales Geländemodell DGM 5 Bayer. Landesvermessung

II. PLANISCHE HINWEISE

0. Allgemein zulässige Nutzungen

In dem festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

In Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind nachfolgende, ausschließlich dem Vorhaben dienende Nutzungen zulässig, soweit durch nachfolgende Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird:

0.1. Freizeitanlagen

-Freizeitanlagen, einschl. Fahrgastgeschäfte, Schanze- und Spielwieseplätze, die ausschließlich dem Gebiet dient und außerhalb der Betriebszeiten nicht allgemein öffentlich zugänglich sind.

-Freizeitanlagen, einschl. Sonnenschutz und Überdachungen, Ausnahmeweise zulässig sind:

- maximal 2 Fahrgastgeschäfte, Sanitäranlagen
- Partyzelte, betriebliche Verkehrsflächen und Wege.

-Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungseinrichtungen mit rotbraun- und wechsellastigen Oberflächen.

-Spiel- und Sportplätze, einschl. der Pflanzungen durch Lücken für die Anlage von Steinriegeln (vgl. CEP 2) zu unterbrechen. Die Lücken sind gleichmäßig zu verteilen. Gesamtlänge der Waldrandpflanzung: mind. 1.000 m.

0.1. Betriebszeiten

Schienegebundene Fahrgastgeschäfte (Coaster) sind bis zu einer Höhe der baulichen Anlagen von maximal 6,0 m zulässig. Möglicherweise ist die Höhe vom Utergelände bis zur Oberkante der Seitenwände, Schienen technisch erforderliche Schutzvorrichtungen (z.B. Netze) über die Bahnhöhe überschreiten.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. Allgemein zulässige Nutzungen

In dem festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

In Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind nachfolgende, ausschließlich dem Vorhaben dienende Nutzungen zulässig, soweit durch nachfolgende Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird:

0.1. Freizeitanlagen

-Freizeitanlagen, einschl. Fahrgastgeschäfte, Schanze- und Spielwieseplätze, die ausschließlich dem Gebiet dient und außerhalb der Betriebszeiten nicht allgemein öffentlich zugänglich sind.

-Freizeitanlagen, einschl. Sonnenschutz und Überdachungen, Ausnahmeweise zulässig sind:

- maximal 2 Fahrgastgeschäfte, Sanitäranlagen
- Partyzelte, betriebliche Verkehrsflächen und Wege.

-Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungseinrichtungen mit rotbraun- und wechsellastigen Oberflächen.

-Spiel- und Sportplätze, einschl. der Pflanzungen durch Lücken für die Anlage von Steinriegeln (vgl. CEP 2) zu unterbrechen. Die Lücken sind gleichmäßig zu verteilen. Gesamtlänge der Waldrandpflanzung: mind. 1.000 m.

0.1. Betriebszeiten

Schienegebundene Fahrgastgeschäfte (Coaster) sind bis zu einer Höhe der baulichen Anlagen von maximal 6,0 m zulässig. Möglicherweise ist die Höhe vom Utergelände bis zur Oberkante der Seitenwände, Schienen technisch erforderliche Schutzvorrichtungen (z.B. Netze) über die Bahnhöhe überschreiten.

1. Baubereich SO1 - Freizeit

1.1. Art der baulichen Nutzung

- Freizeitanlagen, Fahrgastgeschäfte, Indoor-Freizeitanlagen
- Kesseltische, Betriebs- und Lagergebäude
- Gebäude für Souvenirverkauf
- Wasserplatz

1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.2.1. GRZ 0,80 maximal zulässige Grundflächenzahl

1.2.2. GFZ 0,40 maximal zulässige Geschosflächenzahl

1.2.3. WH 6,80 maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden: Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,80 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte festzulegen.

1.2.4. Höhe baulicher Anlagen bei Freizeitanlagen: Freizeitanlagen und Fahrgastgeschäfte sind bis zu einer Höhe der baulichen Anlagen von 4,00 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände. Ausnahmeweise zulässig sind:

- maximal 2 Fahrgastgeschäfte mit wechsellastigen Höhen bis zu 10,0 m
- maximal 1 Fahrgastgeschäfte mit wechselnden Höhen bis zu 20,0 m

1.3. Bauweise und Baugestaltung

1.3.1. Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

1.3.2. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten sowie Kleingebäuden (Kassen, Souvenir- u. d.) ist auch Walmdach oder Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

1.4. Geländemodellierungen

1.4.1. Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind bis maximal 2,0 m bezogen auf das Utergelände zulässig.

1.4.2. Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrag- und Auftragabgrabungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Utergelände zulässig. Ausführung: Granit-Blockmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollflächig begrünete Stützvorrichtung.

2. Baubereich SO2 - Gastronomie

2.1. Art der baulichen Nutzung

- Schnack- und Speisewirtschaft
- Freizeitanlagen, einschl. Überdachung oder Sonnenschutz
- Lager- und Betriebsgebäude
- Personal- und Verwaltungsräume

2.2. Maß der baulichen Nutzung

2.2.1. GRZ 0,80 maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2.2. GFZ 2,00 maximal zulässige Geschosflächenzahl

2.2.3. WH 6,80 maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden: Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,80 m. bezogen auf das Utergelände. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte festzulegen.

2.3. Bauweise und Baugestaltung

2.3.1. Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

2.3.2. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten sowie Kleingebäuden (Freizeitanlagen, Kassen, Souvenir- u. d.) ist auch Walmdach oder Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

2.4. Geländemodellierungen

2.4.1. Geländeauffüllungen sind bis zu 1,0 m, Abgrabungen sind bis maximal 2,0 m bezogen auf das Utergelände zulässig.

2.4.2. Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrag- und Auftragabgrabungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Utergelände zulässig. Ausführung: Granit-Blockmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe).

3. Baubereich SO3 - WieLU

3.1. Art der baulichen Nutzung

- Schienegebundenes Fahrgastgeschäft mit Transportbahn, namentlich "WieLU"
- Lager- und Betriebsgebäude sowie technische Einrichtungen, die dem Fahrgastgeschäft dienen
- Betriebs- und Verwaltungsgewerke

3.2. Maß der baulichen Nutzung

3.2.1. GRZ 0,10 maximal zulässige Grundflächenzahl

3.2.2. WH 4,80 maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden: Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 4,80 m. bezogen auf das Utergelände. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte festzulegen.

3.2.3. Höhe baulicher Anlagen von Freizeitanlagen: Schienegebundenes Fahrgastgeschäfte sind bis zu einer Höhe der baulichen Anlagen von 3,00 m zulässig. Den oberen Bezugspunkt bildet die Oberkante der Seitenwände, den unteren das Utergelände.

3.3. Baugestaltung

3.3.1. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten ist auch Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

3.4. Geländemodellierungen

3.4.1. Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind bis maximal 0,50 m bezogen auf das Utergelände zulässig.

3.4.2. Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrag- und Auftragabgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem Utergelände zulässig. Ausführung: Granit-Blockmauerwerk oder Gabionen (Drahtschotterkörbe).

4. Baubereich SO4 - Rutschenweil

4.1. Art der baulichen Nutzung

- Röhrenrutschen, Kastentrassen, Wellentrassen als Trockenrutschen
- Zugangs- und Ausgangs- und Sicherheitseinrichtungen
- Verdunstungswiese

4.2. Maß der baulichen Nutzung

4.2.1. GRZ 0,15 maximal zulässige Grundflächenzahl

4.2.2. Höhe baulicher Anlagen bei Rutschen: Zulässig ist eine maximale Höhe von 3,0 m über dem Utergelände. Oberer Bezugspunkt ist bei offenen Rutschen die Höhe der Oberkante der Seitenwand, bei Röhrenrutschen die Höhe am Scheitel der Röhre. Ausnahmeweise zulässig ist eine Bauhöhe bis maximal 7,5 m auszustei für die unmittelbar an die Aussichtsebene angrenzenden Bauwerken.

4.3. Baugestaltung

4.3.1. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten ist auch Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

4.4. Geländemodellierungen

4.4.1. Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind bis maximal 2,0 m bezogen auf das Utergelände zulässig. Im Bereich von Rutschenabläufen sind nurweiche Aufschüttungen bis maximal 4,0 m über dem Utergelände zulässig. Aufschüttungen über 2,0 m Höhe sind durch Trockenmauern aus Geranital im Gelände abzufahren. Höhe der Trockenmauer maximal 3,0 m über geradem Gelände.

5.3. Bauweise und Baugestaltung

5.3.1. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten ist auch Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

5.4. Geländemodellierungen

5.4.1. Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind bis maximal 0,5 m bezogen auf das Utergelände zulässig.

6. Baubereich SO6 - Am

6.1. Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind:

- Kiosk mit einer maximalen Geschosfläche von 120 m²
- Freizeitanlagen / Terrassen mit maximal 300 m² Grundfläche
- Sonnenschutz Freizeitanlagen
- Lager- und Betriebsräume
- Sanitäranlagen

6.2. Maß der baulichen Nutzung

6.2.1. GRZ 0,80 maximal zulässige Grundflächenzahl

6.2.2. GFZ 1,00 maximal zulässige Geschosflächenzahl

6.2.3. WH 4,50 maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden: Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 4,50 m. bezogen auf das Utergelände. Als unterer Bezugspunkt gilt das Utergelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte festzulegen.

6.2.4. Höhe baulicher Anlagen bei Freizeitanlagen: Die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen der Freizeitanlagen / Terrassen beträgt höchstens maximal 4,0 m, beigemessen maximal 1,0 m über dem Utergelände. Den oberen Bezugspunkt bildet die Oberkante der Seitenwände.

6.3. Bauweise und Baugestaltung

6.3.1. Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

6.3.2. Baugestaltung Gebäude

Dachneigung: 15° - 30°

Dachform: Satteldach. Bei untergeordneten Anbauten ist auch Pultdach zulässig.

Dacheindeckung: Planen oder Ziegel in rot bis rotbraunen gedeckten Farben. Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldacheindeckungen zulässig. Unzulässig sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleiendeckungen.

Dachgauben: frei wählbar

Fassade: Fassadengestaltung in Putz und / oder Holz in gedeckten Farbtoönen.

6.3.3. Baugestaltung Freizeitanlagen / Terrassen

Zulässig sind:

- Freizeitanlagen, einschl. technischer Betriebsleistungen
- Lager- und Betriebsgebäude
- Kiosk und Sanitärgebäude
- Aussichtsplattformen
- Speigebäude, Kesseltische

6.4. Geländemodellierungen